

# Beschlussvorlage

Sachgebiet 32.1

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/0052/2012

Vorlage für die Sitzung	
Ausschuss für Standortförderung: Gewerbe, <b>04.10.2012</b> Wirtschaft, Tourismus und Kultur	<b>öffentlich</b>
Rat	<b>26.11.2012</b> <b>öffentlich</b>

Beratungsgegenstand: **Änderung der Friedhofssatzung**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:  
Keine.

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:

## 1. Beschlussvorschlag:

**Die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinbach wird gemäß der Verwaltungsvorlage geändert.**

## 2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinbach wurde zuletzt im Jahre 2004 geändert. Aufgrund verschiedener Umstände, wie z. B. Änderungen der Rechtsprechung, redaktionelle Änderungen sowie Erweiterung des Bestattungsangebotes, sind verschiedene Ergänzungen der Satzung erforderlich.

Im Satzungstext sind die Änderungen entsprechend in Fettdruck und unterstrichen zur besseren Übersicht kenntlich gemacht.

Die wesentlichen Änderungen stellen sich wie folgt dar:

### § 6 Gewerbetreibende

Hinter dem Wort „Gärtner“ wurde das Wort „Bestatter“ gestrichen, da diese für ihre Tätigkeit kraft Gesetzes keiner Zulassung bedürfen.

### § 7 Ziffer 3

Hier ist eine Ergänzung erforderlich: Erdbestattung und Einäscherung müssen in der Regel innerhalb von 8 Tagen, jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Feststellung des Todes erfolgen.

### §§ 11 und 12 Reihensarggrabstätten

Unter § 11 Ziffer 2 d) wurden Sondergrabstätten für Todgeburten (Sternenkinder) eingefügt. Gleiches gilt für § 12 Ziffer 2 c), da diese Bestattungsart Ende 2011 aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Ausschusses zusätzlich eingeführt wurde.

### § 13 Wahlsarggrabstätten

Unter Ziffer 4, letzter Satz war es bisher möglich neben einer Leiche in einer Wahlsarggrabstätte bis zu 4 Urnen beizusetzen. Diese Regelung ist äußerst großzügig und findet sich bei keiner andern kommunalen Satzung wieder. Auch die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes sieht eine solche großzügige Regelung nicht vor. Aus diesem Grunde schlägt die Verwaltung vor, zukünftig hier nur noch 2 Urnen zuzulassen.

### § 13 a Wahlurnengrabstätten

Unter Ziffer 3 erfolgt ebenfalls eine Reduzierung auf 2 Urnen.

### § 15 Urnen nach Ablauf der Ruhefrist

In § 15 wird der letzte Halbsatz gestrichen und durch das Wort „verstreut“ ersetzt.

### § 17 Gestaltungsgrundsätze

In § 17 Ziffer 4 sollte durch Streichung des letzten Satzes dem Wunsch der Nutzungsberechtigten, auch auf diesen Grabfeldern Grabplatten zuzulassen, entsprochen werden.

In § 17 Ziffer 7, Satz 2, wird wie folgt ergänzt: Die Urnennischen werden durch entsprechende zu den Mauern passende Natursteinplatten verschlossen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass neben der alten Urnenmauer aus Naturstein auch die neuere aus Granit mit den jeweils passenden Platten zu verschließen sind.

Außerdem wird eine Ziffer 8 eingefügt: In einer evtl. angebrachten Grablampe an einer Urnenmauer dürfen nur tropffreie oder batteriebetriebene Kerzen verwendet werden. Durch das Anbringen von Kerzen an der Urnenmauer und herunter laufendem Wachs werden die Granitplatten beschädigt.

### § 25 Trauerfeiern

In § 25 Ziffer 5 wird die Zeit für das Ausschmücken der Trauerhalle von 45 auf 60 Minuten erhöht. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Bestatter mit 45 Minuten nicht über ausreichende Vorbereitungszeit verfügen.

## **Anlagen:**

### **Satzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinbach**